

Vorbemerkungen:

Am 27.06.2002 hat der Kreistag die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2004, beschlossen.

Aufgrund der allgemeinen Finanzsituation des Kreises und vor dem Hintergrund der Vorrangigkeit der Gebührenerträge (s. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 77 Abs. 2, Nr. 1 Gemeindeordnung NRW) wurden die Gebührenkalkulationen flächendeckend einer Überprüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass einige der bisher angewandten Tarife aus der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben oder aus übergeordneten Gebührenordnungen des Landes nicht mehr kostendeckend sind.

Erläuterungen:

Für alle bisher in der Satzung enthaltenen Tarifstellen sind neben redaktionellen Änderungen aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung der in die Tarifikalkulation einfließenden Personalkosten (Tarifsteigerungen, Veränderung der Arbeitszeiten sowie Kürzungen von Urlaubsgeld und Weihnachtsszuwendung) Anpassungen der Gebührenbedarfsberechnungen erforderlich (vgl. im Folgenden Ziff. I. - IV.).

Darüber hinaus ist eine Erweiterung der Satzung um neue Gebührentatbestände vorgesehen, da weitere bisher angewandte Tarife aus übergeordneten Landesgebührenordnungen nicht mehr kostendeckend sind (Ziff. V. u. VI.).

Es soll von der Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW Gebrauch gemacht werden: Danach können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich durch Satzung eigene - von den Tarifstellen der Landesgebührenordnungen abweichende - Gebührenordnungen erlassen.

Die zukünftig anzuwendenden Tarife sind der Änderungssatzung (Anhang 2) zu entnehmen, eine Gegenüberstellung der bisherigen und zur Änderung vorgeschlagenen Tarife sowie die textlichen Änderungen sind in der als Anhang 3 beigefügten Synopse des Gebührentarifs dargestellt.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- I. Für die Tarifstelle 1.1 - Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung - ist auf Grund der folgenden gesetzlichen Änderungen eine inhaltliche Anpassung erforderlich:
 - In Tarifstelle 1.1 wird "§ 7 WHG" auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), die zum 01.03.2010 in Kraft tritt, ersetzt durch "§§ 10 -12 WHG".
 - Es ist eine Unterteilung der Tarifstelle 1.1.4 - Grundwasserentnahme - erforderlich, da kleinere Entnahmen von Grundwasser eine wasserwirtschaftlich wesentlich geringere Bedeutung haben und mit einem geringeren Prüfaufwand bearbeitet werden können. Als kleine Wasserentnahme wird eine Wasserentnahmemenge bis einschließlich 1.000 m³/a definiert. Wasserentnahmen mit einer Menge größer 1.000 m³/a sind wegen ihres Eingriffs in den Wasserhaushalt von größerer wasserwirtschaftlicher Bedeutung und erfordern einen höheren Prüfaufwand, der sich in der Verwaltungsgebühr widerspiegelt.

Außerdem ist eine größere zugelassene Menge für den Gebührenschuldner auch von größerer wirtschaftlicher Bedeutung.

- Die Tarifstelle 1.1.5 - Genehmigung zum Betrieb von Wärmepumpen - entfällt. Diese unterfällt nach der Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) im Jahre 2007 nicht mehr dem WHG.

In § 44 LWG ist geregelt, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Zulassung von Erdwärmepumpen mit einer Leistung von bis zu 50 kJ/s außerhalb von Wasserschutzgebieten in einem vereinfachten Verfahren erfolgt. Hierfür sieht die Tarifstelle 28.1.10.1a des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) für Anlagen bis 50 kJ/s eine Gebühr von 100 € vor. Da diese den Verwaltungsaufwand nicht abdeckt, wird im neu eingefügten Tarif 1.6 - Vereinfachtes Zulassungsverfahren auf die Nutzung von Erdwärme - eine Gebühr von 182 € vorgeschlagen.

- II. Für die Tarifstelle 1.3 - Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau und Deichbau (§ 68 WHG) - ist auf Grund der folgenden gesetzlichen Änderung eine inhaltliche Anpassung erforderlich:

- "§ 31 WHG" der Tarifstelle 1.3 wird auf Grund der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, die zum 01.03.2010 in Kraft tritt, ersetzt durch "§ 68 WHG".

- III. Für die Tarifstelle 1.4 - Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 99 LWG) - ist auf Grund der folgenden gesetzlichen Änderung eine inhaltliche Anpassung erforderlich:

- Die Bezugstarifstelle "28.1.2.7" der AVerwGebO NRW wurde durch die 7. VO vom 13.06.2006, lfd. Nr. 167, geändert in "28.1.2.8".

- IV. Für die Tarifstelle 1.5 - Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 27 Abs. 2 KrW/AbfG) - ist auf Grund der folgenden gesetzlichen Änderung eine inhaltliche Anpassung erforderlich:

- Die Tarifstelle 1.5.1 - Ausnahmen zur Verbrennung von Pflanzenabfällen - ist aus der Satzung herauszunehmen, weil durch die Änderung der "Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes" nunmehr die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind. Die bisherige Tarifstelle 1.5.2 wird demzufolge zukünftig als Tarifstelle 1.5 geführt.

- V. Neuaufnahme der Tarifstelle 3 - Baurechtliche Angelegenheiten - in die Satzung mit folgender Untergliederung:

- Die Tarifstellen 3.1 - Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen - und 3.2 - Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen - führen abweichend zu den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.6 und 2.4.2.1 bis 2.4.2.6 der AVerwGebO eine Mindestgebühr von 105 € auf. Die Mindestgebühr des Landestarifs für kleinere Bauvorhaben beträgt 50 € und ist bei einer Bearbeitungsdauer von mindestens 2 Stunden nicht kostendeckend. Die Erteilung einer Baugenehmigung und damit die Baufreigabe sind für den Bauherrn von erheblichem wirtschaftlichem Interesse, die vorgeschlagenen Änderungen sind daher auch aus diesem Grunde gerechtfertigt.

- Für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung soll abweichend zu den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 AVerwGebO der Tarif 3.3 - Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen - in die Satzung aufgenommen werden. Die Mindestgebühr des Landestarifs von 50 € deckt die Kosten für eine örtliche Besichtigung durch den Baukontrolleur, ggf. den Sachbearbeiter, zuzüglich der Anfahrtkosten und Bürotätigkeit nicht. Daher wird eine Mindestgebühr von 132 € vorgeschlagen.

VI. Aufnahme der Tarifstelle 4 - Fortführung des Liegenschaftskatasters - in die Satzung mit folgender Bezeichnung:

- Für die Bildung von Flurstücken im Liegenschaftskataster auf Grund von Teilungsvermessungen, Sonderungen, Vermessungen an langgestreckten Anlagen sowie Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhebt das Katasteramt nach der Vermessungsgebührenordnung NRW -VermGebO NRW- eine Grundgebühr von 100 € je neu entstandenem Flurstück. Je nach Bodenrichtwert des Flurstücks wird diese Grundgebühr mit dem entsprechenden Wertfaktor multipliziert. Die Gebühreneinnahmen dieses Bereichs sind nicht mehr kostendeckend. Ursächlich dafür ist, dass die Gebühr in der VermGebO NRW seit dem Jahr 2002 nicht mehr angepasst wurde. Durch die Erhöhung der Grundgebühr auf 110 € würden die Gesamtkosten für diese Tätigkeit durch die Einnahmen gedeckt.

Über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 09.03.2010 wird mündlich berichtet.

(Landrat)